

## Synopse

### Anpassungen im Staatshaftungsrecht

	<b>Beschlussesentwurf 1: Anpassungen im Staatshaftungsrecht; Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, des Gesundheitsgesetzes und des Spitalgesetzes</b>
	<i>Der Kantonsrat</i>  gestützt auf Artikel 64 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 <sup>1)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom . . . . . (RRB Nr. . . . . .)  <i>beschliesst</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<b>§ 11</b> Schadenersatzbegehren Verfahren  <sup>1)</sup> Das Schadenersatzbegehren ist bei Verantwortlichkeit des Staates beim zuständigen Departement, bei Gemeinden beim Ammannamt zuhanden des Gemeinderates und bei Körperschaften und Anstalten beim geschäftsleitenden Organ einzureichen.  <sup>2)</sup> Wird zum Anspruch innert 3 Monaten seit seiner Geltendmachung nicht oder ablehnend Stellung genommen, so kann beim Verwaltungsgericht als einziger Instanz nach § 50 <sup>2)</sup> Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 5. März 1961 innert 6 Monaten Klage eingereicht werden.	  <sup>1)</sup> Das Schadenersatzbegehren ist bei Verantwortlichkeit des Staates beim zuständigen Departement, bei Gemeinden beim Gemeindepräsidium und bei Körperschaften und Anstalten beim geschäftsleitenden Organ schriftlich und begründet einzureichen.  <sup>2)</sup> Wird zum Schadenersatzbegehren innert 3 Monaten seit seiner Einreichung nicht oder ablehnend Stellung genommen, so kann beim Verwaltungsgericht Klage eingereicht werden. Wird beim Verwaltungsgericht vorher Klage eingereicht, so überweist es die Angelegenheit dem zuständigen Departement, dem Gemeindepräsidium oder geschäftsleitenden Organ.

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> Aufgehoben. Es gilt § 48 Buchstabe a GO vom 13. März 1977; BGS [125.12.](#).

<p><sup>3</sup> Die Haftung des Staates nach den §§ 2 ff. erlischt, wenn der Geschädigte sein Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle nach 10 Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung.</p> <p><sup>4</sup> Bei Schadenersatzbegehren aus zivilrechtlichen Streitigkeiten bleiben die zivilrechtlichen Bestimmungen und die Schweizerische Zivilprozessordnung<sup>3)</sup> vorbehalten.</p>	<p><sup>3</sup> Durch die Einreichung des Schadenersatzbegehrens wird die Verjährung unterbrochen.</p> <p><sup>5</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen zum Verfahren nach der Spezialgesetzgebung.</p>
<p><b>§ 15</b> OR als ergänzendes Recht Verantwortlichkeit mehrerer</p> <p><sup>1</sup> Auf die Ansprüche des Staates nach den §§ 13 und 14 sind im übrigen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Entstehung von Obligationen durch unerlaubte Handlungen anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Haben mehrere Beamte einen Schaden gemeinsam verschuldet, so haben sie in Abweichung von Artikel 50 des Schweizerischen Obligationenrechtes je nach der Grösse des Verschuldens anteilmässig dafür aufzukommen.</p>	<p><b>§ 15</b> OR als ergänzendes Recht Verantwortlichkeit mehrerer und Verjährung</p> <p><sup>3</sup> Die Verjährung der Rückgriffsforderung beginnt mit der Anerkennung oder der rechtskräftigen Feststellung der Schadenersatzpflicht.</p>
<p><b>§ 17</b> Verwirkung und Verjährung</p> <p><sup>1</sup> Schadenersatzklagen gegen Beamte sind innerhalb eines Jahres anzubringen, nachdem das klageberechtigte Organ von der Schädigung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber 10 Jahre nach der schädigenden Handlung. Wird der Anspruch nicht in den angegebenen Fristen geltend gemacht, so tritt Verwirkung beziehungsweise Verjährung ein.</p> <p><sup>2</sup> Rückgriffsklagen sind innerhalb eines Jahres, nachdem Bestand und Umfang der Schadenersatzpflicht des Staates anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind,</p>	<p><b>§ 17 Aufgehoben.</b></p>

<sup>3)</sup> SR [272](#).

einzureichen.	
	<p><b>§ 32<sup>bis</sup></b> Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ...</p> <p><sup>1</sup> Auf alle Schadenersatzbegehren, welche beim Inkrafttreten des geänderten § 11 beim zuständigen Departement, bei der zuständigen Gemeindebehörde oder beim geschäftsleitenden Organ hängig sind, ist das neue Recht anwendbar. Für Staatshaftungsverfahren, bei welchen die Klagefrist nach dem bisherigen § 11 Absatz 2 noch läuft, gilt das bisherige Recht. Ist die Verwirkung nach dem bisherigen Recht bereits eingetreten, so ist sie weiterhin beachtlich.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Übergangsrecht für den Bereich der medizinischen Staatshaftung gemäss Spezialgesetzgebung.</p> <p><sup>3</sup> Auf Schadenersatz- und Rückgriffsklagen gegen Beamte, die nach Inkrafttreten des geänderten § 15 anhängig gemacht werden, ist das neue Recht anwendbar.</p>
	<b>II.</b>
	1. Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 77</b> 3. Verteilungsgrundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Prozesskosten werden in sinngemässer Anwendung der Artikel 106-109 der Schweizerischen Zivilprozessordnung auferlegt. Den am verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt und keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Prozesskosten werden in sinngemässer Anwendung der Artikel 106-109 der Schweizerischen Zivilprozessordnung auferlegt. Den am verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt und keine Parteientschädigungen zugesprochen.</p>
	2. Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 18</b> 9. Berufsgeheimnis</p>	

<p><sup>1</sup> Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung sowie ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung des Berufes gemacht haben, zu schweigen.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind vom Berufsgeheimnis befreit:</p> <p>a) bei Einwilligung des oder der Berechtigten;</p> <p>b) bei schriftlicher Bewilligung des Departementes als Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 321 Ziffer 2 StGB;</p> <p>c) wenn eine gesetzliche Anzeigepflicht oder ein gesetzliches Anzeigerecht besteht (§ 19);</p> <p>d) zur Durchsetzung von Honorarforderungen in Betreibungs- und Gerichtsverfahren gegenüber den Geheimnisberechtigten oder zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren. Die Befreiung vom Berufsgeheimnis erstreckt sich nur auf Daten, die prozessual von Bedeutung sind;</p> <p><sup>3</sup> Die Aussageverweigerungsrechte des Bundesrechts bleiben vorbehalten.</p>	<p>d) zur Durchsetzung von Honorarforderungen in Betreibungs- und Gerichtsverfahren gegenüber den Geheimnisberechtigten oder zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren medizinischer Staatshaftung. Die Befreiung vom Berufsgeheimnis erstreckt sich nur auf Daten, die prozessual von Bedeutung sind;</p>
	<p>3. Der Erlass Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 19</b> Rechtsbeziehungen zu Dritten</p> <p><sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung zwischen der Aktiengesellschaft und dem Kanton ist ein Vertrag nach öffentlichem Recht. Die Haftung der Aktiengesellschaft und ihres Personals richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.</p> <p><sup>2</sup> Für die Vergütung von Leistungen, die durch die Sozialversicherung nicht gedeckt sind, gilt öffentliches Recht. Auf diese Leistungen finden die Tarifbestimmungen der Solothurner Spitäler AG Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Die Rechtsbeziehungen zum Personal richten sich nach dem Gesetz über das Staatspersonal. Die Verbände des im Spital tätigen Personals können mit der Ak-</p>	<p><sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung zwischen der Aktiengesellschaft und dem Kanton ist ein Vertrag nach öffentlichem Recht.</p>

tiengesellschaft einen Gesamtarbeitsvertrag auf der Grundlage des Gesetzes über das Staatspersonal oder des Obligationenrechts abschliessen.	
	<p><b>§ 19<sup>bis</sup></b> Haftung; Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Haftung der Aktiengesellschaft und ihres Personals richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.</p>
	<p><b>§ 19<sup>ter</sup></b> Einreichung und Behandlung des Schadenersatzbegehrens</p> <p><sup>1</sup> Das Schadenersatzbegehren aus medizinischer Staatshaftung ist bei der Aktiengesellschaft schriftlich und begründet einzureichen. Diese kann Vergleichsverhandlungen führen. Kommt innert 3 Monaten seit Einreichung des Schadenersatzbegehrens keine Einigung zustande, so überweist die Aktiengesellschaft das Schadenersatzbegehren der Staatskanzlei zur Behandlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatskanzlei erlässt über das Schadenersatzbegehren eine Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Behandlung des Schadenersatzbegehrens ist die Staatskanzlei unabhängig und allein dem Recht verpflichtet.</p>
	<p><b>§ 19<sup>quater</sup></b> Weitere Verfahrensbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Im Verfahren vor der Staatskanzlei können Parteientschädigungen zugesprochen werden, wofür § 76<sup>bis</sup> Absatz 3 und § 77 Satz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970<sup>1)</sup> sowie § 181 des Gebührentarifes vom 24. Oktober 1979<sup>2)</sup> sinngemäss anwendbar sind.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970<sup>3)</sup>.</p>

1) BGS [124.11.](#)

2) BGS [615.11.](#)

3) BGS [124.11.](#)

	<p><b>§ 22<sup>bis</sup></b> Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ...</p> <p><sup>1</sup> Auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von §§ 19<sup>bis</sup>-19<sup>quater</sup> bei der Staatskanzlei hängigen Verfahren medizinischer Staatshaftung ist das neue Recht anwendbar, mit Ausnahme des Vorverfahrens gemäss § 19<sup>ter</sup> Absatz 1. Ist die Verwirklichung nach dem bisherigen Recht bereits eingetreten, so ist sie weiterhin beachtlich.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Im Namen des Kantonsrates  Präsident Christian Imark  Ratssekretär Fritz Brechbühl  Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum